Polizeiverordnung
im Gebiet der Stadt Hartenstein vom _____

Gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 2 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hartenstein in der Sitzung am _____ folgende Polizeiverordnung (PolVO)erlassen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 4 Gefahren durch Tiere
§ 5 Verunreinigung durch Tiere
§ 6 Taubenfütterungsverbot
§ 7 Anzeige- und Bekämpfungsplicht von Ratten
§ 8 Verschmutzungen
§ 9 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen
§ 10 Schutz der Nachtruhe
§ 11 Schutz vor Lärmbelästigung
§ 12 Haus- und Gartenarbeiten
§ 13 Nutzung des Flugplatzes
§ 14 Benutzung von kommunalen Veranstaltungs-, Sport und Spielstätten
§ 15 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen, weitere Ordnungsvorschriften
§ 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
§ 17 Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
§ 18 Abbrennen offener Feuer
§ 19 Anpflanzungen
§ 20 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern
§ 21 Hausnummern

Abschnitt 6 – Videoüberwachung
§ 22 Videoüberwachung

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen
§ 23 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse
§ 24 Ordnungswidrigkeiten
§ 25 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Stadt Hartenstein. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatie-

rung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren stehen das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
Eine ausgewiesene Freifläche ist die eingezäunte Wiese am Auwiesenweg neben dem Eisstadion.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

(5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen. Geeignete Behältnisse zur Aufnahme der Verunreinigungen sind mitzuführen und auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Taubenfütterungsverbot

Es ist verboten, Tauben auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

§ 7 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten

(1) Die Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, Rattenbefall unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

(3) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll sowie Unrat von allen den Ratten zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 8 Verschmutzungen

Es ist verboten, Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien, Flüssigkeiten und sonstige Kleinabfälle zu verschmutzen.

§ 9 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

(1) Reinigungsvorgänge, dazu gehört auch das Waschen von Fahrzeugen, bei denen umweltgefährdende Stoffe in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.

(2) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Reifenwechsel.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugten Handlungen zur Beseitigung entstandener Verunreinigungen auf eigene Kosten verpflichten.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 10 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

(2) In dieser Zeit sind alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören, zu unterlassen.

§ 11 Schutz vor Lärmbelästigung

Sämtliche Geräte, mit denen Geräusche oder Laute mechanisch, elektrisch, elektronisch oder akustisch erzeugt werden können, wie z. B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht unzumutbar belästigt werden.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- die Pflege des Rasens,
- das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen,
- das Bearbeiten des Bodens,
- das Freischneiden,
- das Hämmern,
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Nutzung des Flugplatzes

(1) Der Flugplatz (Katzenstraße 14) wird in der Hauptsache von Drachen- und Gleitschirmfliegern nur zum Starten und Landen genutzt, welche ihre Fluggeräte zum überwiegenden Teil über Seilwinde starten lassen.

(2) Das motorisierte Fliegen über dem Platzgelände (mit Ausnahme von Start und Landung) wird ausgeschlossen.

Flüge mit motorisierten Fluggeräten dürfen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

samstags	8:00 – 20:00 Uhr
sonn- und feiertags	9:00 – 13:00 Uhr und 15:00 – 19:00 Uhr.

Für die weitere Nutzung gelten die Vorschriften des § 25 Luftverkehrsgesetz.

§ 14 Benutzung von kommunalen Veranstaltungs-, Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche kommunale Veranstaltungs-, Sport- und Spielestätten, dürfen ausschließlich gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung genutzt werden. Die Benutzungsordnung hängt an dem jeweiligen kommunalen Veranstaltungs-, Sport- und Spielstätten öffentlich aus.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen organisierter Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Vereine sowie für den Trainingsbetrieb.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann für bestimmte Sport- und Spielstätten etwas anderes bestimmen.

§ 15 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)

(1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) ist im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember nur nach Erteilung der Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde zulässig.

(2) Erlaubnisinhaber nach §§ 7 und 20 Sprengstoffgesetz, die infolge ihrer Sachkunde über die nötigen Fähigkeiten zur Einschätzung der von Feuerwerken ausgehenden Gefährdungen und Belästigungen verfügen, sind von der Regelung nach Abs. 1 nicht betroffen.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen, weitere Ordnungsvorschriften

§ 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehen den Passanten bedrängt,

2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
3. die Notdurft zu verrichten,
4. zu nächtigen oder zu lagern,
5. Gegenstände aller Art wegzuwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 12 Abs. 3.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

§ 17 Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. zu nächtigen,
2. Wegsperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern,
3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde Feuer anzuzünden,
5. bei angezeigten Waldbrandstufen und an stark feuergefährdeten Orten zu rauchen oder mit offenen Flammen zu hantieren,
6. Pflanzen, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu zerstören oder zu entfernen,
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder in ihnen zu fischen,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Fläche zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren,
10. Parkwege zu befahren oder auf ihnen Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Rollstühle mit Elektromotor unter Beachtung des dort stattfindenden Besucherverkehrs; eine weitere Nutzung der Parkwege etwa durch das Befahren mit Rollerskates, Skateboards o. Ä. hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden,
11. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und der dafür gekennzeichneten Flächen zu betreten,

§ 18 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern (z. B. Brauchtumsfeuer) ist eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

(2) Das Abbrennen kann mit Auflagen verbunden werden und ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u. s. w. sein.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch, - Lager- und Grillfeuer mit trocknem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer dürfen eine Größe von 1,5 m Durchmesser und 1,2 m Höhe nicht überschreiten. Als befestigt gilt eine Feuerstätte dann, wenn durch geeignete Maßnahmen (z. B. Feuerkorb, Abgrenzung mit Steinen, Wassergraben, Sanddamm und dergleichen) eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers wirksam verhindert wird. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch, Gerüche oder Funkenflug entsteht.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 19 Anpflanzungen

(1) Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige müssen bei einem Seitenabstand von mindestens 0,5 m vom Straßenrand, über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radwegen mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt sein.

(2) Es ist verboten, städtische Pflanzkübel in ihrem Standort zu verändern, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen bzw. Abfall einzuwerfen.

§ 20 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Eigentümer oder Besitzer haben Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen bzw. eine Beseitigung zu veranlassen. Die entsprechenden Straßenreinigungspflichten ergeben sich aus der gültigen Satzung.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 6 – Videoüberwachung

§ 22 Videoüberwachung

(1) Im Gebiet der Stadt Hartenstein kann es vereinzelt zum Einsatz von Videoüberwachungen kommen. Videoüberwachungen finden ausschließlich statt nach Erfüllung der Anforderungen der DSGVO, dem Hinzuziehen des Datenschutzbeauftragten und der Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung.

(2) Die Videoüberwachung wird dabei nur eingesetzt, wenn es keine milderen Mittel zur Erreichung eines der folgenden Zwecke gibt:

- Wenn es eine im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe gibt,
- Zur Ausübung des Hausrechts,
- zur Verfolgung von Straftaten,
- zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen betroffener Personen und
- zur Behebung einer bestehenden Beweisnot

(3) Bevor Personen einen videoüberwachten Bereich betreten, werden sie durch Hinweisschilder auf eine bestehende Videoüberwachung hingewiesen. Diesen Schildern können auch die Kontaktdaten von Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragtem, die gültige Rechtsgrundlage sowie die notwendige Aufbewahrungsfrist entnommen werden.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 23 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 12 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, dass unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
6. entgegen § 6 Tauben auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen füttert,
7. entgegen § 7 Abs. 1 den Rattenbefall nicht unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde anzeigt,
8. entgegen § 8 Flächen im Sinne von § 2 verschmutzt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 Reinigungsvorgänge auf öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen durchführt
10. entgegen § 9 Abs. 2 Ölwechsel auf öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen durchführt
11. entgegen § 10 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erheblich stört,
12. entgegen § 11 Dritte mit sämtlichen Geräten, mit denen Geräusche oder Laute mechanisch, elektrisch, elektronisch oder akustisch erzeugt werden können unzumutbar belästigt
13. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchführt,
14. entgegen § 13 Abs. 2 außerhalb der genannten Zeiten Flüge durchführt,
15. entgegen § 14 Abs. 1 gegen die jeweiligen Benutzungsordnungen zuwider handelt, soweit es nicht bereits hierzu eine andere gesetzliche Regelung gibt,
16. entgegen § 15 Abs. 1 Feuerwerke abbrennt,
17. entgegen § 16 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen aufdringlich oder aggressiv bettelt,

18. entgegen § 16 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
19. entgegen § 16 Nr. 3 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen die Notdurft verrichtet,
20. entgegen § 16 Nr. 4 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert,
21. entgegen § 16 Nr. 5 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen Gegenstände wegwirft oder ablagert
22. entgegen § 17 Nr. 1 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
23. entgegen § 17 Nr. 2 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Wegsperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
24. entgegen § 17 Nr. 3 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätz spielt oder sportliche Übungen betreibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden,
25. entgegen § 17 Nr. 4 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde Feuer anzündet,
26. entgegen § 17 Nr. 5 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen bei angezeigten Waldbrandstufen und an stark feuergefährdeten Orten raucht oder mit offenen Flammen hantiert,
27. entgegen § 17 Nr. 6 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Pflanzen, Erde, Sand oder Steine entfernt,
28. entgegen § 17 Nr. 7 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, zerstört oder entfernt,
29. entgegen § 17 Nr. 8 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder in ihnen fischt,
30. entgegen § 17 Nr. 9 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Fläche reitet, badet oder Boot fährt,
31. entgegen § 17 Nr. 10 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Parkwege befährt, Fahrzeuge abstellt oder mit Rollerskates, Skateboards o. ä. fährt, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden,
32. entgegen § 17 Nr. 11 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und der dafür gekennzeichneten Flächen betritt,
33. entgegen § 18 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
34. entgegen § 18 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine einer Nebenbestimmung verbunden Erlaubnis Feuer abbrennt,
35. entgegen § 19 Abs. 1 Anpflanzungen hat, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen,
36. entgegen § 19 Abs. 2 Pflanzkübel in ihrem Standort verändert, Pflanzen oder Pflanzteile entnimmt, beschädigt oder Abfall einwirft,
37. entgegen § 20 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt
38. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

39. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 2. März 2016 außer Kraft.

Hartenstein,

Martin Kunz
Bürgermeister